

HVBG-Info 13/1987 vom 19.06.1987, S. 1022 - 1025, DOK 375.312/017-BSG

Ein Herzinfarkt (oder Sekundenherztod) nach Aufregung über freches Verhalten von Arbeitskollegen ist nicht kausal auf einen Arbeitsunfall (§ 548 RVO) zurückzuführen - Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1985 - L 3 U 119/83 - durch Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.04.1987 - 2 BU 4/86

Ein Herzinfarkt (oder Sekundenherztod) nach Aufregung über freches Verhalten von Arbeitskollegen ist nicht kausal auf einen Arbeitsunfall (§ 548 RVO) zurückzuführen;

hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1985 - L 3 U 119/83 - (vgl. HV-INFO 1986,

S. 652-657) - Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 23.04.1987 - 2 BU 4/86 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 13.11.1985
- L 3 U 119/83 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 652-657 = Breithaupt 1986, S. 481-486) folgendes entschieden:

§§ 548, 551 RVO

- 1. Ein Herzinfarkt (oder Sekundenherztod) infolge Aufregung über freches Verhalten von Arbeitskollegen ist eine so überragend persönlichkeitseigene Reaktion, daß er nicht als Arbeitsunfall gesetzlich versicherungsgeschützt sein kann.
- 2. Eine durch schleichende Vergiftung beim langjährigen beruflichen Umgang eines Pflanzenschutz-Technikers mit Dioxinen, Furanen und anderen Chemikalien erworbene Fettstoffwechselstörung - mit oder ohne Leberverfettung - ist nur ein Risikofaktor wie der auf andere toxische Weise erworbene gleiche Leberschaden und begründet daher nicht schon für sich allein die Wahrscheinlichkeit, wesentlich mitwirkende Ursache des Todes gewesen zu sein. Unzählige Menschen mit Fettstoffwechselstörung und bereits verfetteter Leber sterben nicht vorzeitig an Herzinfarkt und Sekundenherztod.

Das BSG hat mit Beschluß vom 23.04.1987 - 2 BU 4/86 - die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen.